

Rahmenbedingungen der MA 31 – Wiener Wasser zu Veranstaltungen während der COVID-19-Krise

im „Wasserturm Favoriten“ am Wienerberg in 1100 Wien, Windtenstraße 3 sowie in der „Alten Schieberkammer“, 1150 Wien, Meiselstraße 20

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich:

- Das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** ist bei Veranstaltungen mit und ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze **verpflichtend**.
- **Zutrittstest** nach der **3-G-Regel** (geimpft, genesen, getestet) sind vorzuweisen:

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter darf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten:

- Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2
 - PCR-Test nicht älter als 72 Stunden
 - Antigen-Test nicht älter als 48 Stunden
 - Ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid über eine abgelaufene Infektion (gilt maximal für 6 Monate ab Ausstellung)
 - Impfnachweis gilt ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung für 3 Monate. Nach Erhalt der Zweitimpfung verlängert sich die Gültigkeitsdauer auf 9 Monate.
 - Nachweis über neutralisierende Antikörper (gilt maximal 3 Monate ab Ausstellung)
- **Die Antigen-Selbsttests gelten in Wien nicht mehr als Eintrittstest.**
 - Es muss ein **Abstand von mindestens 1 Meter** eingehalten werden.

Zusätzlich gilt für Veranstaltungen ab 100 Personen (Vernissagen etc.):

- **Registrierungspflicht (siehe Punkt 2 Präventionskonzept Muster)**
- Die Veranstaltung muss spätestens eine Woche vorher bei der **Gesundheitsbehörde (MA 15)** angemeldet werden: veranstaltungen@ma15.wien.gv.at,
Weitere Infos: <https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/gesundheitsdienst/>
- Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter **muss ein Präventionskonzept** erstellen und eine bzw. einen **COVID-Beauftragte/n** ernennen.

Das Präventionskonzept muss folgende Angaben beinhalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. gegebenenfalls Regelungen für die Verabreichung von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen
7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Das Präventionskonzept ist **4 Wochen vor der Veranstaltung** der MA 31 – Wiener Wasser vorzulegen. Gegenüber der MA 31 – Wiener Wasser und gegenüber der Gesundheitsbehörde (MA 15) ist eine **COVID-19-Bauftragte** oder ein **COVID-19-Beauftragter** mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten bekannt zu geben.

COVID-19-Präventionskonzept MUSTER:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen

- Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter sorgt für die Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel bei allen Eingängen und Ausgängen. In den Toilettenanlagen sind Seifenspender, Einweghandtücher und Handdesinfektionsmittel von der MA 31 – Wiener Wasser bereitgestellt. Diese sind von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist während der Veranstaltung unerlässlich.
- Die MA 31 – Wiener Wasser stellt Desinfektionsmitteln für Oberflächen zur Verfügung. Nach jeder Veranstaltung bzw. Öffnungszeiten sind Sesseln, Tische, Kuben, Handläufe am Geländer, Türschnallen und der Buffet-Bereich zu desinfizieren. Reinigungstücher, Schutzhandschuhe etc. sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter beizubringen.

2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer Infektion

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verpflichtet eine **TeilnehmerInnen-Liste** vorzubereiten und diese am Tag der Veranstaltung zu führen bzw. zu ergänzen. **Die Liste muss beinhalten:** Vor- und Familienname, Kontaktdaten, Datum und Uhrzeit des Betretens.

Die aufgenommenen Daten werden im Bedarfsfall ausschließlich an die Gesundheitsbehörde (MA 15) weitergegeben. Die TeilnehmerInnen-Liste wird längstens **28 Tage aufbewahrt und anschließend vernichtet**.

Die MA 31 – Wiener Wasser hängt **Informationsplakate über das COVID-19-Krankheitsbild** und dazugehörige **Verhaltensregeln** in den Räumlichkeiten auf.

Im Falle einer auftretenden Erkrankung ist die betroffene Person zu isolieren und die Veranstaltung seitens der Veranstalterin bzw. des Veranstalters (erforderlichenfalls unter Einbindung der Polizei) oder seitens der MA 31 – Wiener Wasser aufzulösen.

3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Alle Toilettenanlagen sind mit Seifenspendern, Einweghandtüchern und Hand-Desinfektionsmittel ausgestattet. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kontrolliert regelmäßig und füllt gegebenenfalls nach. Sämtliche Nachfüllungen für die Spender in den Toilettenanlagen werden von der MA 31 – Wiener Wasser zur Verfügung gestellt.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat nach jeder Veranstaltung bzw. im Anschluss an die Öffnungszeiten die Sanitäranlagen zu reinigen und zu desinfizieren.

4. gegebenenfalls Regelungen für die Verabreichung von Speisen und Getränken

- MitarbeiterInnen und BesucherInnen werden auf die Hygieneauflagen hingewiesen.
- Räumliche Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneauflagen sind gesetzt.
- Die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die zum Gebrauch durch mehrere Personen bestimmt sind, ist gewährleistet.

5. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Staubildungen vermeiden sowie die Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenzen der BesucherInnen gewährleisten.

Absperrbänder werden seitens der MA 31 – Wiener Wasser zur Verfügung gestellt.

6. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Die MitarbeiterInnen wurden in folgenden Bereichen unterwiesen/geschult:

- Umsetzung des Präventionskonzepts in ihren Arbeitsbereichen
- Verhaltensregeln für die Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (genesen, getestet, geimpft)
- Datenschutzkonformer Umgang mit Daten, die zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden.
- Korrekte Verwendung von Schutzmasken und persönliche Hygienemaßnahmen
- Vorgangsweise in einem Verdachtsfall

Weitere Vorschriften zu den Vorgehensweisen finden Sie unter:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

Die MA 31 – Wiener Wasser behält sich das Recht vor ,Veranstaltungen, die nicht diesen Bestimmungen nachkommen, polizeilich aufzulösen und Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus kann die Veranstaltung auf Grund neuer Situationen jederzeit auf Basis von Verordnungen der Bundesregierung seitens der MA 31 aber auch seitens der Veranstalterin bzw. des Veranstalters abgesagt werden.

Die Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Schutzkonzeptes für die Veranstaltung liegt bei der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

Die MA 31 trägt für allfällig erforderliche Absagen bzw. Auflösung einer Veranstaltung unter dem Titel Covid-19 keine Kosten.